

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Dierzer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 162

Diez, Freitag den 14. Juli 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.

Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Federich und Radvion, Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem), Dotter, Mohn, Lein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Oelfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen;
3. bei Leinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

§ 2. Wer Oelfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstatten. Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 beansprucht werden.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,00 Mark,
bei Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50 "
bei Federich und Radvion	40,00 "
bei Dotter	40,00 "
bei Mohn	85,00 "
bei Leinsamen	50,00 "
bei Hanfsamen	40,00 "
bei Sonnenblumenkernen	45,00 "
bei Senfsaat	50,00 "

Für die Oelfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Sechstel erhöht.

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidierte Verwiegler auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Oelfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleichzuachten, die Oelfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

§ 4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Bundesrate festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Oelfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

geborenen Preise nicht einverstanden, so fest die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuß zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delfkuchen und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Delfkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Dele, Delfkuchen und Delmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 3 Abs. 4) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bucheckern, Sojabohnen, Mowrasaat, Illipe, Schi- und geraspelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopra, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

ständigkeit in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

I. 6005.

Dieß, den 6. Juli 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und ortsüblichen Bekanntgabe. Die gemäß § 2 der vorstehenden Bekanntmachung zu erhaltenden Anzeigen sind bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahres an mich gesammelt weiterzugeben. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen anzugeben, wann sie zur Lieferung bereit sind. Die Ablieferung der Ernte hat an die Kommissionäre zu erfolgen. Als solche sind für die Provinz Hessen-Rassau die Firma L. Strauß und Söhne in Kirchhain, die Zentral-Ein- und Verkaufs-Gesellschaft für den Reg.-Bezirk Wiesbaden in Wiesbaden und die Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. bestimmt.

Außerdem müssen die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis spätestens 5. August bei Ihnen angezeigt werden. Bis zum 10. August 1916 wollen Sie mir eine Liste vorlegen, aus der folgendes hervorgeht:

- 1) Name des Besitzers der Delfrucht,
- 2) wieviel beträgt die Ernte, getrennt nach den einzelnen Arten,
- 3) wieviel beansprucht der Besitzer als Saatgut,
- 4) von wann ab ist er zur Lieferung bereit?

Die für den eigenen Gebrauch bestimmten 60 Pfund Delfrüchte dürfen von der Mühle nur dann zur Verarbeitung angenommen werden, wenn der Besitzer der Delfrucht einen von Ihnen ausgestellten Erlaubnisschein abgibt. Den Müllern ersuche ich entsprechende Mitteilung zu machen.

Der Königl. Landrat.
Duberstadt.

Abt. 16 N. Tgb.-Nr. 1702.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Anordnung.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 24. Mai 1916 (16 Nr. Tgb.-Nr. 1367) bestimme ich:

„Die mit der Ueberwachung Beauftragten üben ihren Dienst in Zivilkleidung aus; sie sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Ausweis, der von mir oder einem anderen kommandierenden General ausgestellt ist und mit der abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein muß, vorzuzeigen.“

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 6111.

Dieß, den 11. Juli 1916.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Anordnung vom 24. Mai 1916 ist im amtlichen Kreisblatt Nr. 134 veröffentlicht.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung

Euerer Hochwohlgeboren gestatten wir uns ergebenst davon Mitteilung zu machen, daß die unterzeichnete Abteilung VI, welche sich mit dem Vertriebe der von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Künstler-Postkarten beschäftigt, an Stelle der bisherigen Hauptverteilungsstelle, in Firma Gebrüder Dehyle u. Wagner, Berlin S.-W. 48, Friedrichstr. 16, Inhaber Max Feinberg, eine Hauptvertriebsstelle, in Firma Nagel u. Co., Inhaber Coon Hirsch, Charlottenburg, Bleibtreustr. 25 errichtet hat.

Laut Verfügung des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen — Tgb.-Nr. 611. I. 26. 16. — ist der Weitervertrieb der Künstler-Postkarten bis zum 31. Dezember 1916 genehmigt worden.

Der Preis der Künstler-Postkarten beträgt 10 Pfg., hiervon fließen dem Zentralkomitee 5 Pfg. zu, und der durch den Staatskommissar festgesetzte Anteil für den Wohlfahrtszweck beträgt mindestens 3½ Pfg.

Für den Regierungsbezirk Wiesbaden wurde Herr Istel-Meran, Coblenz, Beatusstr. 33, als Vertreter der Hauptvertriebsstelle eingesetzt, um den Vertrieb von Haus zu Haus unter strenger Beobachtung der Vorschriften des Herrn Staatskommissars und unserer eigenen Anweisungen auszuüben. Wir bitten ergebenst, Herrn Istel-Meran in seinem Unternehmen bei Erlangung der behördlichen Vertriebs-erlaubnis zu unterstützen und bemerken schließlich, daß laut Rundschreiben vom 2. d. Mts. VI d 2220 an die Provinzialvereine vom Roten Kreuz diesen ein Gewinnanteil an anderen Postkarten eingeräumt wurde.

Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Abteilung VI Sammel- und Verbewesen.

Der Vorsitzende

gez. Unterschrift, Oberverwaltungsgerichtsrat.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Nr. 1304/5. 16. J. R. I.

Berlin, den 16. Juni 1916.

Einslieferung von erbeuteten Druckwerken und Schrift- stücken an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Sämtliche erbeuteten Druckwerke und Schriftstücke sind als Kriegsbeute zu behandeln und der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuzuführen.

Keine Behörde, kein Truppenteil, kein Kriegsteilnehmer ist berechtigt, derartige Stücke zurückzubehalten oder sie an Bibliotheken, Museen, Händler usw. zu verschenken oder zu verkaufen.

Nach dem Erlass vom 30. Januar 1915 (Armee-Verordnungsblatt Seite 49) haben die Behörden und Truppen im Kriegsgebiet derartige Material, soweit es für die Oberste Heeresleitung von Bedeutung ist, an die Nachrichtenoffiziere bei den Armee-Oberkommandos, falls es jedoch zweifellos keinen Wert mehr für die Operationen hat, an die Generalkommandos abzugeben, die es der Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes zuleiten.

Das entgegen diesen Bestimmungen auf anderem Wege in die Heimat gelangte Material ist unverzüglich an die Sichtungsstelle des stellvertretenden Generalstabes abzugeben. Wer trotzdem Beutestücke dieser Art zurückbehält oder von Dritten annimmt, macht sich strafbar.

Kriegsministerium.

In Vertretung:

gez. von Wandel.

Bekanntmachung

Die Vieh-, insbesondere die Schweinebesitzer haben von dem ihnen gesetzlich gewährten Waldweidenmuthungsrecht seit-her nur in recht geringem Umfange Gebrauch gemacht.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß sich die Waldweide unter den hiesigen Verhältnissen zur Schweinemast insofern wenig eignet, als die verhältnismäßig hochgezüchteten Schweine ein zweckentsprechendes und ihren beson-deren Ansprüchen genügendes Futter im Walde nicht finden würden, so erscheint es nach Ansicht der Landwirtschafts-kammer doch durchaus wünschenswert, daß der Eintrieb von Zucht-tieren in die Wälder möglichst gefördert wird, da die Schweine hierdurch viel gesünder und leistungsfähiger wer-den, auch wenn sie nur einen Teil ihrer Nahrung im Walde finden. In diesem Jahre ist an vielen Stellen eine starke Buchelmast, zum Teil eine Vollmast zu erwarten. Wenn auch dafür gesorgt werden muß, daß die Buchelmast möglichst für die Delgewinnung ausgenutzt wird, so bietet sie doch auch bei dem Eintrieb zahlreicher Schweine ein ausgezeichnetes Mastfutter. Erfahrungsmäßig fallen die guten Bucheckern nach Mitte Oktober. Von diesem Zeitpunkt ab bis zum Ein-tritt stärkerer Fröste würde demnach der Schweineeintrieb besonders lohnend sein.

Ich ersuche Sie daher, erneut in ortsüblicher Weise die Vieh- und Schweinebesitzer auf diese Vergünstigung auf-merksam zu machen und die Bestrebungen auch Ihrerseits nach Kräften zu unterstützen und besonders dafür zu sorgen, daß die Buchelmast dieses Jahr für die Landwirtschaft leffer ausgenutzt wird, als die reiche Eichelmast des Jahres 1914, die trotz vielfacher Hinweise und Bemühungen leider zum großen Teile verkommen ist.

Die Landwirte ersuche ich eingehend zu belehren.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II b. 7605.

Berlin W. 9, den 25. Juni 1916.

Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

Wie der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) dem Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette G. m. b. H. unterm 12. Juni d. J. mitgeteilt hat, gelten die Vorschriften der Rohfett-Verordnung vom 16. März d. J. (R.-G.-Bl. S. 165) auch für die von ausländischem Rindvieh und ausländischen Schafen gewonnenen Rohfette.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmaß-nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Bezahlung der Schlachtviehe.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Gemeinden die Rechnungen für geliefertes Schlachtvieh nicht rechtzeitig bezahlt haben, obwohl unsere Kaufmännische Geschäftsstelle auf der Rechnung vermerkt hatte, daß die Bezahlung sofort zu erfolgen habe.

Da auch wir die Rechnungen des Viehhandelsverbandes sofort begleichen müssen, dieselben also bereits bezahlt haben, wenn wir die Rechnungen für die Gemeinden ausstellen, müssen wir zur Vermeidung erheblicher Zinsverluste darauf dringen, daß die Gemeinden uns sofort nach Erhalt der Rechnungen zahlen.

Den Herren Bürgermeistern mache ich zur besonderen Pflicht, den Mehrgern die Rechnungen jedesmal ungefäumt zukommen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Beträge von den Mehrgern sofort bezahlt werden.

Zur Vermeidung weiterer Ausstände bestimme ich hiermit, daß Mehrgern, die ihre Verpflichtung zu sofortiger Zahlung nicht erfüllen, weiteres Vieh zur Schlachtung nicht mehr überwiesen werden darf, bevor die rückständigen Beträge bezahlt sind.

Die zur Zeit rückständigen Beträge sind sofort zu begleichen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischte Nachrichten.

* Familienstand und Kinderzahl der preussischen Beamten. Von den am 1. Oktober 1913 in Preußen vorhanden gewesenen 313 270 unmittelbaren höheren, mittleren und unteren Staatsbeamten war nach den von der preussischen Regierung angestellten Ermittlungen fast ein Drittel, nämlich 28 294 unverheiratet, die Gesamtzahl der Kinder in den 284 976 Ehen betrug 770 711, die Beamten Ehe blieb damit hinter der für eine gesunde Fortpflanzung unseres Volkes unbedingt erforderlichen Mindestdurchschnittszahl von drei Kindern zurück, denn sie erbrachte durchschnittlich nur 2,7 Kinder. 12,27 Prozent der Beamten Ehen waren überhaupt kinderlos, bei 18,92 Prozent zählte man ein Kind, bei 23,06 Prozent zwei Kinder, bei 16,97 Prozent drei Kinder, bei 11,7 Prozent vier Kinder, bei 7,14 Prozent fünf Kinder und nur bei 10,47 Prozent sechs Kinder und mehr. Ganz vollständig ist die Statistik leider nicht, da diesen Zahlen auch noch das Alter der Beamten hinzugefügt werden müßte, aber sie beweist ohnehin genug.

* Ueber die Verwendung von Saccharin zur Marmeladezubereitung an Stelle von Zucker wurden vom Nürnberger Magistrat die Gutachten Sachverständiger, denen Johannis-, Himbeer-, Heidelbeer- und gemischte Marmelade zur Untersuchung überwiesen waren, veröffentlicht. Es wurde nach den Münch. N. N. festgestellt: Der Geschmack der Proben ist kein harmonischer. Der saure Fruchtgeschmack wird nämlich nicht, wie es bei Zuckerzusatz der Fall ist, durch das Saccharin gemildert, sondern bleibt neben dem aufdringlichen süßen Geschmack des Saccharins bestehen. Eine unangenehme Eigenschaft der vier Proben ist der lange, am Gaumen haftende Nachgeschmack des Saccharins. Die Haltbarkeit der Marmelade ist bei Verwendung von Zucker größer als bei Verwendung von Saccharin, weil Zucker in der Konzentration, in welcher er in der Marmelade vorhanden ist, selbst konservierend wirkt. Diese Eigenschaft zuckerhaltiger Marmeladen würde aber der Verwendung von Saccharin nicht entgegenstehen, denn die Haltbarkeit der Marmelade wird vor allem durch die richtige Sterilisation bedingt.

Eine Krenschottentage bereitet seit einiger Zeit im Speffart. Wie groß die Verbreitung dieser Tiere ist, geht daraus hervor, daß z. B. bei Orb in einer Woche über 600 dieser Giftschlangen getötet wurden. In den Schulen warnt man die Kinder darfuß zu gehen oder sich im Walde niederzusetzen. Verschiedene Gemeinden zahlen für jede gelieferte Otter 1 M. Der Speffart mit seinen lichten Stellen ist besonders günstiges Terrain für die Rattern.

Taubensperre.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 4 der Verordnung des stellvert. Generalkommandos 18. Armee-korps Frankfurt a. M. vom 1. Juni 1916, wird hiermit angeordnet, daß sämtliche Tauben in der Zeit vom 16. Juli bis 24. Juli d. Js. in den Schlägen eingesperrt sein müssen.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

Freiendiez, den 12. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Urliste der in der Gemeinde Freiendiez wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom 17. bis 23. Juli auf dem Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Freiendiez, den 12. Juli 1916.

Der Bürgermeister.

Rünzler.

Bekanntmachung.

Die Jagdnutzung

in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Staffei von etwa 533 Hektar Grundfläche Feld und Wald wird

am 28. Juli d. Js., nachmittags 4 Uhr

im Gasthaus zum Felseneck hieselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen vom 13. bis 27. d. Mts öffentlich im Dienstzimmer des Unterzeichneten offen und werden im Termin nochmals bekannt gemacht werden.

Staffei, den 12. Juli 1916.

9874

Der Jagdvorsteher:

Stamm, Bürgermeister.

Fassbodenöl

-Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt Albert Kauth, Gms, Tel. 29. 6064

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.